

17/SN-175/ME 1 von 2



**Österreichisches Statistisches Zentralamt**  
Präsidialabteilung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 9000, Telefon (0222) 711 28,  
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX\* 4080\*, DVR 0000043

Zahl 90.046/0-Präs./92

Sachbearbeiter: OR Dr. Herle  
Klappe: 7859

Γ

1

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Büchlein GESETZENTWURF	
Nr.	59-GE/19.92
Datum:	22. JULI 1992
Verteilt	23. Juli 1992 <i>Herle</i>

L

J

*J. Winkspenger*

Betr.: Entwurf EWR - Rechtsanpassungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

In der Anlage wird eine Abschrift der unter einem an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ergangenen Stellungnahme (in 25-facher Ausfertigung) zur gefl. Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 16. Juli 1992

Der Präsident:

Mag. Bader

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**

*Ingeborg*



# Österreichisches Statistisches Zentralamt

Präsidialabteilung

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1033 Wien, Postfach 9000, Telefon (0222) 711 28,  
Fernschreiber 132600, Telefax (0222) 711 28-7728, BTX\* 4080\*, DVR 0000043

Zahl 90.046/0-Präs./92

Sachbearbeiter: OR Dr. Herle  
Klappe: 7859

Γ

γ

An das  
Bundesministerium für wirt-  
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 W i e n

L

J

Betr.: Entwurf EWR - Rechtsanpassungsgesetz;  
Begutachtungsverfahren

Zu do. Zahl 15.715/73-Präs./7/92

Nach Rechtsauffassung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (ÖSTAT) steht der im Abschnitt I Art.II angeführte § 2 im Widerspruch zur Richtlinie des Rates 90/377/EWG vom 29. Juni 1990 (wurde im Entwurf falsch mit 90/337/EWG zitiert).

Diese Richtlinie sieht in den Anhängen I und II Pkt. 19 bzw. 11 vor, daß die Preisangaben bezüglich Gas und Strom von einer unabhängigen statistischen Einrichtung an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln sind.

Da das ÖSTAT gem. Art.II (2) Ziff.4 EGVG Behörde ist, würde die vorhin zitierte Richtlinie dem EWR-Abkommen entsprechen. In diesem Abkommen ist im Anhang XXI Ziff.26 lit.a festgelegt, daß die Daten der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise von der zuständigen Behörde an das SAEG zu melden sind. Die dafür zuständige Behörde wäre daher das ÖSTAT und nicht wie im Entwurf vorgesehen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Umsetzung der Richtlinie 76/491/EWG (Preise für Rohöl und Mineralölzerzeugnisse) im Artikel II § 1 des übermittelten Entwurfes.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 16. Juli 1992

Der Präsident:

Mag. Bader

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung**